



Reglement Berner Kantonalgesangverband

- I Geschäftsleitung
- II Kinder- und Jugendchöre
- III Ernennung von kantonalen Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen
- IV Ernennung von kantonalen Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- V Archiv
- VI Fahne
- VII Entschädigungen
- VIII Reglement Weber-Fonds



I Geschäftsleitung

Art. 1 Aufgaben/Kompetenzen

- Die GL pflegt Kontakt mit der SCV und mit Institutionen, die die gleichen Ziele verfolgen wie der BKGV
- entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets und beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2000.– pro Geschäftsjahr
- trifft in dringenden Fällen Entscheide, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Diese sind an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen
- nimmt Gedanken und Anregungen der Musikkommission der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) auf und leitet diese an die Chorvereinigungen weiter
- beteiligt sich, was den musikalischen Teil betrifft, an der Organisation und der Durchführung von Kantonalgesangsfesten
- Handhabt das Expertenwesen an Gesangsfesten gemäss den Weisungen der SCV sowie den Wünschen und Bedürfnissen der Chorvereinigungen
- organisiert und unterstützt Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Chorleitenden und Singenden.
- bestimmt Delegationen
- delegiert Aufträge an Kommissionen und Arbeitsgruppen, überwacht und koordiniert die Arbeiten
- bestimmt den Standort des Archivs, dessen Gebühren und Tarife.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 2 Organisation

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die GL selbst. Sie gliedert sich in nachfolgende Bereiche, die von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter koordiniert und geleitet werden:

- | | |
|---------------|---------------|
| • Präsidiales | • Finanzen |
| • Musik | • Sekretariat |
| • Jugend | • Veteranen |
| • Presse | • Mutationen |

Einzelne Geschäftsleitungsmitglieder können mehrere Aufgaben übernehmen, oder einzelne Aufgaben können durch mehrere Geschäftsleitungsmitglieder wahrgenommen werden.

Die GL tritt nach Ermessen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, sowie auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder zusammen und ist eine Kollegialbehörde. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.



II Kinder- und Jugendchöre

Art. 3 Zweck

Der BKGV fördert Kinder- und Jugendchöre (K+J-Chöre)

Art. 4 Definition

Kinderchor: Eine Gruppe von Kindern im schulpflichtigen Alter gilt als Kinderchor, wenn regelmässig Proben ausserhalb der Schulzeit unter Leitung einer verantwortlichen Person stattfinden und der Kinderchor mindestens einmal pro Jahr mit einem Singprogramm öffentlich auftritt.

Jugendchor: Eine Gruppe von Jugendlichen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr gilt als Jugendchor, wenn regelmässig Proben ausserhalb der Ausbildungs-/Lehrzeit unter Leitung einer verantwortlichen Person stattfinden und der Jugendchor mindestens einmal pro Jahr mit einem Singprogramm öffentlich auftritt.

Art. 5 Meldeverfahren

K+J-Chöre melden sich bei der verantwortlichen Person der jeweiligen Chorvereinigung. Diese ist besorgt für die Weiterleitung der Meldung an die zuständige Person in der Geschäftsleitung BKGV. Diese Meldung hat zu enthalten:

- Name der Chorvereinigung;
- Anzahl Kinder oder Jugendliche mit Altersangabe;
- Probetag, Probeort und Probezeit
- Dirigentin/Dirigent sowie eine für die Betreuung verantwortliche Person;
- das Datum der ersten Probe.

Die Meldung ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Chorvereinigung zu bestätigen.

Art. 6 Unterstellung und Aufsicht

Die gemeldeten K+J-Chöre sind Freimitglieder der Chorvereinigung, in deren Bereich sie regelmässig zu Proben zusammenkommen. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und erlangen damit Anrecht auf Betreuung, ideelle und finanzielle Unterstützung durch Organe der Gesangsverbände.

Art. 7 Pflichten

Die K+J-Chöre weisen einen geordneten, regelmässigen Probenbetrieb mit mindestens 15, beziehungsweise 30 Proben pro Jahr auf. Über den Probenbesuch ist eine Präsenzkontrolle zu führen. Die K+J-Chöre werden von einer verantwortlichen Person (meist einer Dirigentin oder einem Dirigenten) geleitet. Diese erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Chorvereinigung und den BKGV.

Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und eine jährliche Abrechnung zu erstellen.



Art. 8 Förderungsbeiträge

Beiträge erhalten alle Chöre, welche nicht bereits von der öffentlichen Hand entsprechende Beiträge erhalten.

Ein K+J-Chor, der die Bestimmungen dieses Reglements erfüllt, erhält jährlich folgende Beiträge:
Bei einer Probetätigkeit von mindestens 30 Proben den Betrag von 300 CHF.

Bei einer Probetätigkeit von mindestens 15 Proben den Betrag von 150 CHF.

Der Beitrag wird durch den BKGV ausgerichtet und bezieht sich auf das Kalenderjahr.

K+J-Chöre, die ihre Tätigkeit im Verlaufe des Jahres beginnen oder beenden, erhalten entsprechend gekürzte Beiträge.

Art. 9 Ausserordentliche Beiträge

Es besteht die Möglichkeit, dass K+J Chöre auch ausserhalb der jährlichen Beiträge ein Gesuch für spezielle Projekte einreichen können. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet die Geschäftsleitung. Beim Gesuch an die Geschäftsleitung ist Auskunft zu erteilen über die Beteiligung anderer Institutionen. Zudem muss ein detailliertes Konzept, die Finanzierung und der Zeitrahmen vorgelegt werden.

Art. 10 Auslösung von Beiträgen

K+J-Chöre richten ihr Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen bis zum 1. November jeden Jahres an die Geschäftsleitung des BKGV. Nicht eingeforderte Beiträge verfallen per Ende Kalenderjahr.

Art. 11 Beitragsänderungen

Die Beiträge gemäss Art. 8 können vom zuständigen Organ jährlich überprüft und entsprechend angepasst werden. Dazu ist keine Reglementsanpassung notwendig. Änderungen müssen entsprechend traktandiert und protokolliert werden.



III Ernennung von kantonalen Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen

Art. 12 **Grundlage**

Der BKGV fördert die Pflege der Verbundenheit der Sängerninnen und Sänger im Kanton.

Art. 13 **Begriff**

Zu Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen des BKGV, werden Chorsängerinnen und Chorsänger sowie Dirigentinnen und Dirigenten ernannt, die nachweisbar 40 Jahre in einem Chor der Schweizerischen Chorvereinigung aktiv waren.

Art.14 **Bedingungen**

Anspruch auf die Ehrenveteranenschaft hat, wer im Zeitpunkt der Anmeldung in einem Chor des BKGV aktiv tätig ist.

Die Aktivität in einem oder mehreren Verbandschören muss vom aktuellen Chorverband bestätigt werden.

Über begründete Ausnahmen, die die allgemeinen Bedingungen nicht erfüllen, entscheidet aufgrund ausführlich dokumentierter Anträge die Geschäftsleitung des BKGV.

Art. 15 **Anmeldung**

Das Meldewesen sowie die Durchführung der Ehrung wird an die Chorvereinigungen delegiert. Die Chorvereinigungen nehmen die Anmeldung der Chöre entgegen und überprüfen die Erfüllung der Bedingungen. Die GL nimmt die schriftlichen Anmeldungen entgegen, stellt die entsprechenden Urkunden aus und gibt die Ehrenabzeichen ab.



IV Ernennung von kantonalen Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

Art. 16 Grundlage

Der BKGV anerkennt ausserordentliche Leistungen und Verdienste von Funktionären.

Art. 17 Bedingungen

Zu Ehrenmitgliedern des BKGV werden Funktionäre ernannt, die nachweisbar 8 Jahre in der Geschäftsleitung, Kommissionen oder Arbeitsgruppen gearbeitet haben.

Zu Ehrenpräsidenten werden Kantonalpräsidenten oder Chorvereinigungspräsidenten, die mindestens 8 Jahre dieses Amt ausgeübt haben und sich durch ausserordentliche Verdienste für das Chorwesen ausgezeichnet haben.

Art. 18 Ernennung

Diese erfolgt auf Antrag von Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsleitung an die Delegiertenversammlung und stellt die entsprechende Urkunde aus.

Art. 19 Ehrung

Die Auszeichnung erfolgt an der Delegiertenversammlung.



V Archiv

Art 20 Grundlage

Gemäss Art. 3 der Statuten unterhält der BKGV ein Archiv.

Art. 21 Ziel

Erhaltung historischer Daten über den BKGV, die angeschlossenen Chorvereinigungen und die Chöre für die Nachwelt. Sammlung von Musikalien, deren Vertragsrechte vom BKGV erworben wurden.

Art 22 Zweck

Aufbewahrung von nachfolgenden Utensilien (nicht abschliessend)

- Protokolle der Verbandsleitung, Delegiertenversammlung sowie Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Verbandsrechnungen, Rechnungen des Weberfonds, Rechnungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Korrespondenz der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten, respektive der Sekretärin oder des Sekretärs;
- Verträge und Vereinbarungen, die der BKGV temporär oder langfristig eingegangen ist;
- Akten über Kantonalgesangsfeste, Jugendsingtage usw.;
- Publikationen des Verbandes;
- Fest- und Jubiläumsschriften des BKGV, der bernischen Chorvereinigungen und der bernischen Chöre
- Dokumente, die für die Geschichte des Gesangswesens im Kanton Bern wichtig sind.

Die Aufbewahrung erfolgt wo sinnvoll digital und wo nötig in Papier- oder vorliegender Form.

Art. 23 Aufbewahrungsfristen

- Protokolle, Jahresrechnungen, Korrespondenzen, Publikationsorgane des BKGV können, sofern sie historisch in Jubiläumsschriften oder Chroniken aufgearbeitet wurden, nach 20 Jahren vernichtet werden.
- Belege zu den jährlichen Verbandsrechnungen, Rechnungen des Weberfonds und Spezialrechnungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen sind 10 Jahre aufzubewahren.
- Jahresrechnungen in Berichtsform, umfassend die Vermögensrechnung, die Betriebsrechnung, das Wertschriftenverzeichnis und die Beitragsstatistik sind 20 Jahre aufzubewahren
- Das andere Archivgut ist unbefristet aufzubewahren. Die Geschäftsleitung kann für Teile davon die Vernichtung anordnen, wenn das betreffende Archivgut historisch in Jubiläumsschriften aufgearbeitet wurde.

Art. 24 Archivort

Der BKGV mietet die nötigen und geeigneten Räumlichkeiten, vorteilhaft an einem zentralen Ort im Kanton Bern. Das Archivgut ist in Stahlschränken aufzubewahren. Das Archiv ist ordentlich und aufgeräumt zu halten.



VI Fahne

Art. 25 Fahne

Der BKGV besitzt als Symbol der Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder eine Fahne.

Art 26 Vertretung der Fahne

Die Fahne soll bei offiziellen Anlässen des BKGV anwesend sein und sofern dazu nachgesucht wird, auch bei Anlässen an denen der BKGV vertreten ist.

Als offizielle Anlässe gelten

- Delegiertenversammlungen
- Kantonalgesangsfeste
- Kinder- und Jugendchorgesangsfeste
- Gesamtschweizerische Anlässe der SCV
- Jubiläen

Die Geschäftsleitung bestimmt weitere Vertretungen.

Art. 27 Fahnenträgerin und Fahnenträger

Die Fahnenträgerin oder der Fahnenträger ist verantwortlich für die Fahne. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Das Absolvieren eines Fähnrichkurs wird empfohlen. Die Wahl erfolgt durch die Geschäftsleitung, beziehungsweise den Vorstand. Falls eine Vakanz besteht, kann auch eine anlassabhängige Fahnenträgerin oder Fahnenträger bestimmt werden.

Art. 28 Aufbewahrungsort

Die Fahne wird an einem geeigneten von der Geschäftsleitung bestimmten Ort aufbewahrt.



VII Entschädigungen

Art. 29 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Funktionsträgerinnen und -träger des BKGV, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zum BKGV stehen.

Art. 30 Grundsätzliches

Auslagen, die durch die Ausübung einer Funktion zu Gunsten des BKGV entstehen, werden effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

Art. 31 Sitzungsgelder

Halbtags- und Abendsitzung
(bis zu 4 Stunden inkl. Reisezeit) Fr. 30.–
Gantages-Sitzungen Fr. 60.–

Art. 32 Delegationen

Halbtags- und Abenddelegationen
(bis zu 4 Stunden inkl. Reisezeit) Fr. 30.–
Gantages-Delegationen Fr. 60.–

Art. 33 Reisespesen

Für Reisen mit öffentlichem Verkehr 1/1 Billett 2. Kl.
Für die Benützung von privatem PW 0.70 Fr./km

Art. 34 Funktionsentschädigungen Geschäftsleitung

Die Jahrespauschale deckt die Benutzung privater Büroinfrastruktur, sowie Telefongebühren ab. Für alle Personen welche in der Geschäftsleitung tätig sind gilt, unabhängig davon, wie viele Bereiche sie abdecken, eine jährliche Entschädigung von 800 Franken.

Art. 35 Weiterbildungen

Für externe Leiter von Weiterbildungen wird eine individuelle Entschädigung je nach Aufwand festgelegt. Leiten Geschäftsleitungsmitglieder entsprechende Kurse, so wird auch hier eine dem Aufwand entsprechende Entschädigung geleistet.

Art. 36 Auslagenersatz

Auslagen für Büro- und Verbrauchsmaterial, Porti etc. werden effektiv gegen Einreichung von Belegen abgerechnet.



Art. 37 Beiträge an Chorvereinigungen

Die Chorvereinigungen des BKGV erhalten für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsanlässen einen Beitrag von Fr. 100.00 pro Leiter/Leiterin pro Tag oder Abend.

Art. 38 Inkraftsetzung

Das Reglement wurde an der Sitzung des Vorstandes vom 30. August 2019 genehmigt und tritt nach dem Inkrafttreten der am 27. März 2021 genehmigten Statutenänderung per sofort in Kraft. Es ersetzt die Reglemente vom 23. März 2013.

Berner Kantonalgesangverband

Christof W. Ramseier
Kantonalpräsident

Eveline Altwegg
Sekretärin



VIII Reglement Weber-Fonds

Art. 1 Sinn und Zweck

Zum Gedächtnis an Johann Rudolf Weber (1819 bis 1875), der sich um die Entwicklung des bernischen Gesangswesens unvergessliche Verdienste erworben hat, errichtete und unterhält der Berner Kantonalgesangverband BKGV einen Weber-Fonds. Der Weber-Fonds wurde seit 1876 von den bernischen Sängerinnen und Sängern durch freiwillige Sammlungen und obligatorische Beiträge zusammengetragen.

Art. 2 Verwendung des Weber-Fonds

Das Kapital kann wie folgt verwendet werden:

- zur Förderung von Dirigentinnen und Dirigenten;
- zur musikalischen Aus- und Weiterbildung für Sängerinnen und Sänger;
- für musikalische Anlässe, welche vom BKGV organisiert und durchgeführt werden;
- zur Förderung des kompositorischen Schaffens;
- für Beiträge an Kinder- und Jugendchöre;
- Repräsentationsaufgaben im gesanglichen Bereich;

Art. 3 Kapitalzehrung

Vom bestehenden Kapital jeweils per 1. Januar des Rechnungsjahres dürfen pro Jahr maximal 20 Prozent genutzt werden.

Art. 4 Abrechnungen

Der Leiter Finanzen führt die Buchhaltung und schliesst sie jährlich ab. Die Revisionsstelle des BKGV hat diese Abschlüsse samt Belegen zu prüfen. Die Aufwendungen des Weber-Fonds sind in der ordentlichen Rechnung des BKGV als separate Position zu führen.

Art. 5 Inkraftsetzung

Das Reglement für den Weber-Fonds in Ausführung von Art. 29 der Statuten aufgestellt, wurde an der Sitzung des Vorstandes vom 30. August 2019 genehmigt und tritt nach dem Inkrafttreten der am 27. März 2021 genehmigten Statutenänderung per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2014.

Berner Kantonalgesangverband

Christof W. Ramseier
Kantonalpräsident

Eveline Altwegg
Sekretärin